

# AMTSBLATT

## der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden  
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde  
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen



Jahrgang 2025

Freitag, 24. Januar 2025

Nr. 02

### Inhalt

### Seite

#### **A. Amtliche Bekanntmachungen der VG Lindenberg/Eichsfeld**

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen  
Bundestag am 23. Februar 2025 ..... 19

#### **B. Amtliche Bekanntmachungen aus den Mitgliedsgemeinden**

##### **Teistungen**

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge der Gemeinde Teistungen  
..... 22

Bekanntmachung: Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Teistungen  
..... 23

#### **C. Veröffentlichung sonstiger Stellen**

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen  
Tel.: 03 60 71 / 84 5, Fax: 03 60 71 / 96 25 8, E-Mail: [info@lindenberg-eichsfeld.de](mailto:info@lindenberg-eichsfeld.de),

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptamt, Hauptstraße  
17, 37339 Teistungen als Abonnement (per E-Mail) oder als Einzelausgabe bezogen werden. Bei  
postalischem Versand werden Versandkosten erhoben. Das Amtsblatt wird im Bürgerbüro der  
Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und  
kann kostenfrei mitgenommen werden. Auf Antrag erfolgt die Zusendung kostenfrei per E-Mail.  
Unter der Internetadresse [www.lindenberg-eichsfeld.de](http://www.lindenberg-eichsfeld.de) ist das Amtsblatt jederzeit abrufbar.

**Erscheinungsweise:** nach Bedarf, mindestens einmal im Monat

## A. Amtliche Bekanntmachungen der VG Lindenberg/Eichsfeld

### Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinden:

Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde und Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf und Teistungen

wird in der Zeit vom 03. Februar 2025 bis 07. Februar 2025  
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

des Einwohnermeldeamtes der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Zimmer 11 (Erdgeschoß), Hauptstraße 17, Teistungen  
(Ort der Einsichtnahme)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang ist barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

1. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am 07.02.2025 bis 12:00 Uhr  
(16. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindebehörde: Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Einwohnermeldeamt, Zimmer 11 (Erdgeschoß), Hauptstraße 17, Teistungen

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

2. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung.  
(21. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

3. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis  
188 – Eichsfeld – Nordhausen – Kyffhäuserkreis

(Nummer und Name)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

4.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **02. Februar 2025**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **07. Februar 2025**) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

**21. Februar 2025** 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich

(2. Tag vor der Wahl)

oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von

der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Teistungen \_\_\_\_\_, den 21.01.2025  
Ort Datum

Die Gemeindebehörde

gez. Bley, Bürgermeister der Gemeinde Berlingerode  
gez. Schotte, Bürgermeister der Gemeinde Brehme  
gez. Sieber, Bürgermeister der Gemeinde Ecklingerode  
gez. May, Bürgermeisterin der Gemeinde Ferna  
gez. Nolte, Bürgermeister der Gemeinde Tastungen  
gez. Krukenberg, Bürgermeister der Gemeinde Teistungen  
gez. Heidenreich, Bürgermeisterin der Gemeinde Wehnde

## B. Amtliche Bekanntmachungen aus den Mitgliedsgemeinden

### Teistungen

#### Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge der Gemeinde Teistungen

1. Der Wahlausschuss der Gemeinde Teistungen des Landkreises Eichsfeld hat in seiner Sitzung am 21.01.2025 folgenden Wahlvorschlag für die **Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin in der Gemeinde Teistungen** als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

Die Erklärung des Bewerbers zur Frage, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter dem Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

2. Folgender Wahlvorschlag ist als gültig zugelassen worden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe, des Einzelbewerbers/ der Einzelbewerberin	Ifd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort	Erklärung	
					Ja	Nein
1	KRUKENBERG	1	Krukenberg, Christoph	Teistungen/ OT Neuendorf		X

3. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber/ Bewerberin durchgeführt. Der Wähler/die Wählerin hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann seine/ihre Stimme vergeben, indem er/sie den Bewerber/die Bewerberin des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Teistungen, den 22.01.2025

gez. Eckardt  
Wahlleiter

(Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils auch für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.)

**Bekanntmachung: Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Teistungen**

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet

**am Dienstag, den 25.02.2025, um 19.00 Uhr,  
im großen Sitzungsraum des Bürgerhauses der VG Lindenberg/Eichsfeld,  
Hauptstraße 17 in Teistungen**

statt.

**Tagesordnung:**

1. Feststellung des Wahlergebnisses

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Teistungen, den 22.01.2025

gez. Eckardt  
Wahlleiter

<b>C. Veröffentlichung sonstiger Stellen</b>
--

Keine Mitteilungen.